## LANDKREIS CLOPPENBURG

# Der Landrat Sozialamt

Vorlagen-Nr.: V-SOZ/13/035

Cloppenburg, den 26.08.2013

Beratungsfolge	Termin
Sozialausschuss	10.09.2013
Kreisausschuss	24.09.2013
Kreistag	14.11.2013

Behandlung: öffentlich

## **Tagesordnungspunkt**

Antrag des Deutschen Roten Kreuzes auf Weitergewährung des jährlichen Zuschusses für den Behindertenfahrdienst

Bezug: Beschluss des Kreistages vom 21.06.2011, Vorlage: V-SOZ/11/017

## **Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 25.06.2013 beantragt das DRK die Weitergewährung der jährlichen Pauschale zur Kostenerstattung für den Behindertenfahrdienst von 8.000 € (s. Anlage). Der Antrag gilt für den Zeitraum 01.01.2014 – 31.12.2016.

Für den Zeitraum 01.01.2011 – 31.12.2013 hat das DRK bereits einen Zuschuss in Höhe von 8.000 € jährlich erhalten.

#### Zur Entstehung:

Seit 1992 führt das DRK auf Beschluss des Kreistages einen Behindertenfahrdienst – gfs. mit Spezialfahrzeugen - gegen eine jährliche pauschale Kostenerstattung (Zuschuss genannt) durch. Der Fahrdienst wurde eingerichtet für Rollstuhlfahrer und Personen, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung Rollstuhlfahrern gleichgestellt sind und die behinderungsbedingt den ÖPNV nicht in Anspruch nehmen können, um am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

Zurzeit der politischen Entscheidung 1992 wurde von einem jährlichen Kilometeraufkommen im Zusammenhang mit diesem Fahrdienst von rd. 6.000 Kilometern ausgegangen.

Die Entscheidung zugunsten eines zentralen Fahrdienstes wurde seinerzeit getroffen, um die zahlreichen sozialhilferechtlichen Einzelfallprüfungen entbehrlich zu machen, die – je nach Fallkonstellation - auch eine Einkommens- und Vermögensprüfung beinhalten.

Die pauschale Kostenerstattung begann 1992 mit insgesamt 8.000 DM jährlich. Sie wurde – nach zwischenzeitlichen Änderungen- durch Kreistagsbeschluss vom 21.06.2011 auf 8.000 € jährlich angehoben.

Im Jahr 2012 wurde der Fahrdienst von 24 Personen für insgesamt 402 Fahrten in Anspruch genommen. Es wurden 6.454 km gefahren.

## Zur Rechtslage:

Behinderte Menschen haben nach §§ 53, 54 SGB XII i.V.m. § 55 SGB IX einen Rechtsanspruch auf Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählt im Einzelfall auch ein Fahrdienst, wenn die Teilhabe, z.B. zu Veranstaltungen der MS-Gruppe, zum Reha-Sport, Kirchenbesuch, ansonsten nicht erfolgen kann.

Dem Grunde nach gibt es zwei Alternativen, diesen Rechtsanspruch umzusetzen:

a) über einen allgemeinen Fahrdienst für behinderte Menschen im Auftrage des Sozialhilfeträgers, wie der Landkreis dies seit fast 20 Jahren über das DRK abwickelt . Die behinderten Menschen melden sich beim DRK, der sie abholt, ihnen behilflich ist und sie wieder nach Hause fährt.

#### oder

b) im Wege der Einzelfallgenehmigung für jeden behinderten Menschen pro Fahrt, bzw. für Fahrten zur Teilnahme an mehreren genau bestimmten Veranstaltungen, die der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft dienen. Diese Einzelfallgenehmigungen gehen mit einer Einkommens- und Vermögensprüfung der Antragsteller einher. Dabei können dann ggf. auch Kostenbeiträge des Leistungsberechtigten für Fahrten zu fordern sein. Bei Ablehnungen von Fahrten, weil die rechtlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, kann es zu Rechtsmitteln wie Widerspruch und Klage kommen. Die Durchführung genehmigter Fahrten kann dann im Einzelfall über Taxi-Unternehmen usw. mit entsprechenden Fahrzeugen erfolgen. Diese Fahrten wären dann wiederum mit dem Landkreis oder mit den Leistungsbeziehern einzeln oder nach einem bestimmten Zahlungsmodus abzurechnen.

Nach der Aufstellung des DRK wurden im Jahr 2012 insgesamt 6.454 km gefahren.

Die Kosten pro Kilometer lägen bei einer pauschalen Kostenerstattung von 8.000 € demnach bei 1,24 €/km.

#### Als Vergleich:

Nach dem aktuell im Landkreis Cloppenburg geltenden Taxitarif beträgt der günstigste Kilometerpreis (ohne Wartezeiten) mindestens 1,25 € Hinzu kämen Anfahrtskosten, Wochenend- und Nachtzuschläge, höhere Kosten für kurze Fahrten. Insgesamt würden sich die reinen Fahrtkosten erhöhen. Hinzu kommt, dass hierbei die Kosten für den unter b) genannten Verwaltungsaufwand innerhalb des Sozialamtes, der Kreiskasse usw. nicht berücksichtigt sind. Dieser lässt sich nicht konkret beziffern, dürfte aber zusätzliche Personalkosten von sicherlich einigen Tausend Euro jährlich ausmachen.

Nicht nur der Vergleich mit den Taxitarifen lässt aus Sicht der Kreisverwaltung eine Weiterführung des Behindertenfahrdiensts durch das DRK als sinnvoll erscheinen.

Die bisherigen langjährigen Erfahrungen mit dem Fahrdienst haben eine gute Akzeptanz bei den behinderten Menschen, eine hohe Flexibilität und eine enorme Verwaltungsvereinfachung mit sich gebracht. Immer wieder können wir Antragstellern das Angebot des Fahrdienstes offerieren.

Dies gilt z.B. auch dann, wenn die oft hohen Kosten von Kfz-Umbauten privater Fahrzeuge

beantragt werden, um nur wenige Fahrten damit durchzuführen. Hier ist der Fahrdienst eine unbürokratische Dienstleistung.

# Finanzierung:

Bei der Haushaltsplanung für 2014 wird der Zuschuss in Höhe von 8.000 € berücksichtigt.

<u>Anlagenverzeichnis:</u> Antrag des DRK vom 25.06.2013